



36. SCHÜLER-LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

Geschäftsordnung

§ 1 Schüler-Präsident/in und Sitzungsvorstand

(1) Die Präsidentin/der Präsident eröffnet die Sitzung des Schüler-Landtags Rheinland-Pfalz und leitet die Verhandlungen gerecht und unparteiisch. Er/sie erteilt und entzieht den Abgeordneten das Wort und wahrt die Ordnung im Hause. Er/sie stellt Anträge und Änderungsanträge zur Abstimmung und stellt nach der Auszählung das Abstimmungsergebnis fest.

(2) Jede der vier beteiligten Fraktionen des Schüler-Landtags Rheinland-Pfalz wählt ein Mitglied als Präsident/in, das jeweils für die Zeit der Beratung des von dieser Fraktion gestellten Antrags die Sitzungsleitung innehat. Nach der Beschlussfassung über diesen Antrag nimmt die/der Betreffende die Aufgaben eines/einer der drei Schriftführer/innen wahr. Die vier Mitglieder des Sitzungsvorstands behalten während der gesamten Landtagssitzung ihre Plätze am Vorstandstisch.

(3) Die drei Schriftführer/innen unterstützen die Präsidentin/den Präsidenten bei der Leitung der Sitzung. Zwei Schriftführer/innen führen die Rednerliste und achten auf die Einhaltung der Reihenfolge der Redner/innen. Davon unberührt bleiben – mit Zustimmung des/der jeweiligen Redners/Rednerin – Zwischenfragen von Abgeordneten. Der/die dritte Schriftführer/in achtet auf die Einhaltung der Redezeit. Alle Schriftführer/innen zählen bei Abstimmungen gemeinsam die Stimmen aus und teilen das Ergebnis dem Präsidenten/der Präsidentin mit.

§ 2 Fraktionen

(1) Schülerinnen und Schüler, die derselben am Schüler-Landtag teilnehmenden Klasse einer Schule angehören, bilden eine Fraktion.

(2) Jede Fraktion gibt sich einen Namen und wählt ein Thema aus, zu welchem sie einen Antrag formuliert, den sie in den Schüler-Landtag einbringt. Zu den Anträgen der anderen Fraktionen können Änderungsanträge gestellt werden.

(3) Jede Fraktion entscheidet für sich, ob sie bei der Schlussabstimmung über einen Antrag geschlossen abstimmt oder die Abstimmung freigibt.

§ 3 Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus je vier Schülern/Abgeordneten jeder Klasse/Fraktion des Schüler-Landtags, dem/der betreuenden Lehrer/in jeder Klasse und dem zuständigen Mitarbeiter der Landtagsverwaltung. In der Regel sollen diejenigen Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die von ihren Klassen/Fraktionen als Präsident/in und Fraktionsvorsitzende/r gewählt wurden sowie deren Stellvertreter/innen.

(2) Der Ältestenrat entscheidet einvernehmlich über die Sitzordnung im Plenarsaal, die Tagesordnung, die Form der Antragsberatung, die Redezeit sowie über weitere organisatorische Fragen. Eine Zusammenkunft findet rechtzeitig etwa drei bis vier Wochen vor der Sitzung des Schüler-Landtags statt. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet in diesen Fragen das Los.

§ 4 Sitzung des Schüler-Landtags – Antragsberatung

(1) Der Schüler-Landtag Rheinland-Pfalz verhandelt öffentlich.

(2) Zu Beginn der Sitzung fragt der/die erste Sitzungspräsident/in, ob der aufgrund der Beratungen im Ältestenrat aufgestellten vorläufigen Tagesordnung widersprochen wird. Erfolgt kein Widerspruch, so gilt die Tagesordnung als festgestellt. Wird der Tagesordnung widersprochen (Ergänzungen, Änderungen der Reihenfolge), so beschließt der Schüler-Landtag eine veränderte Tagesordnung.

(3) Die vorliegenden Anträge werden in nur einer Sitzung eingebracht und beraten. Eine zweite Beratung oder eine Überweisung an einen Ausschuss findet nicht statt. Während der gleichen Beratung können von einer Fraktion oder mindestens acht Abgeordneten Änderungsanträge schriftlich vorgelegt, beraten und abgestimmt werden. Am Ende der Antragsberatung wird über die Annahme oder Ablehnung des Antrags im Ganzen abgestimmt. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Schüler-Landtags, d.h. die Schülerinnen und Schüler der teilnehmenden Klassen.

§ 5 Rederecht, Redezeit und Reihenfolge der Redner/innen

(1) Sprechen darf nur, wem der/die Präsident/in das Wort erteilt hat. Abgeordnete, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei dem/der Schriftführer/in, der/die die Rednerliste führt, zu Wort zu melden.

(2) Der/die einzelne Redner/in darf nicht länger als drei Minuten sprechen. Eine Ausnahme gilt für die/den Fraktionsvorsitzende/n, der/dem für die Begründung des Antrags der Fraktion maximal fünf Minuten zur Verfügung stehen. Überschreitet ein Abgeordneter/eine Abgeordnete die Redezeit, entzieht ihm der/die Präsident/in nach einmaliger Ermahnung das Wort.

(3) Jeder Fraktion steht **während der Beratung eines Antrags** eine Redezeit von maximal 10 Minuten zur Verfügung. Für die Fraktion, deren Antrag verhandelt wird, kommen zur Begründung des Antrags maximal fünf Minuten hinzu.

(4) Der/die Präsident/in bestimmt die Reihenfolge der Redner/innen. Der/die erste Redner/in in der Besprechung von Anträgen soll nicht der Fraktion des Antragstellers angehören. Im Regelfall sollte der/die Präsident/in den Rednern der verschiedenen Fraktionen abwechselnd das Wort erteilen.

§ 6 Fraktionssitzungen

Am Ende der Mittagspause (bis zu 45 Minuten) besteht die Möglichkeit, Fraktionssitzungen einzuberufen.

§ 7 Teilnahme von Vertretern der Landesregierung

(1) Zu den Beratungen des Schüler-Landtags werden auch Vertreter/innen der jeweils zuständigen Fachministerien eingeladen.

(2) Die Vertreter/innen der Landesregierung sollen eine Stellungnahme abgeben. Diese erfolgt in der Regel nach der Begründung der Anträge und Änderungsanträge durch die Fraktionen. Die Redezeit beträgt 5 Minuten.

§ 8 Behandlung der Beschlüsse des Schüler-Landtags durch den Landtag Rheinland-Pfalz

(1) Die Beratungen des Schüler-Landtags werden durch ein stenografisches Protokoll und durch einen Videofilm dokumentiert. Beides wird so schnell wie möglich nach der Durchführung des Schüler-Landtags mit einem Anschreiben des Präsidenten den Fraktionen übermittelt, in dem auf die Möglichkeiten der weiteren parlamentarischen Behandlung hingewiesen wird.

(2) Entsprechend der Entscheidung des Ältestenrates werden die vom Schüler-Landtag beschlossenen Anträge den fachlich zuständigen Ausschüssen zur Beratung nach § 76 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Landtags (GOLT) zugeleitet.